

STADT GREVESMÜHLEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Baulandplanung der Stadt Grevesmühlen

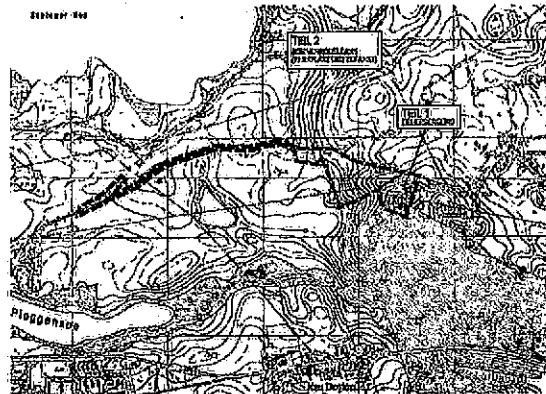
Betrifft: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Grevesmühlen „Erholungsgebiet Isenberg“
1. Teil – Beherbergungsbereich

hier: Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Grevesmühlen „Erholungsgebiet Isenberg“
1. Teil – Beherbergungsbereich

Die Stadt Grevesmühlen macht den 1. Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Erholungsgebiet Isenberg“ hiermit bekannt.

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen hat am 08.07.2006 den Satzungsbeschluss gefasst.

Die Planbereichsgrenzen sind der untenstehenden Planskizze zu entnehmen.



Mit dem Inkrafttreten des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) am 1. Januar 1998 hat der Bundesgesetzgeber gemäß § 10 Abs. 2 BauGB Pläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurden, von der Genehmigung freigestellt.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Grevesmühlen „Erholungsgebiet Isenberg“ 1. Teil – Beherbergungsbereich – ist aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Grevesmühlen entwickelt und somit genehmigungsfrei, auch die Anzeigepflicht entfällt. Die Stadt kann folglich nach dem Satzungsbeschluss die Verwaltung beauftragen, die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Grevesmühlen „Erholungsgebiet Isenberg“ 1. Teil – Beherbergungsbereich – bekannt zu machen.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Grevesmühlen „Erholungsgebiet Isenberg“ 1. Teil – Beherbergungsbereich – wird hiermit bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Grevesmühlen „Erholungsgebiet Isenberg“ 1. Teil – Beherbergungsbereich – ab diesem Tag in der Stadt Grevesmühlen, Bauamt, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen, während der Sprechzeiten des Bauamtes einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind. Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Grevesmühlen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 216 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Regelung des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) wird hingewiesen, wonach ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten sind und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können; wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelung dieses Absatzes hingewiesen worden ist.

Grevesmühlen, den 6. Juli 2006

(Siegel)

Jürgen Ditz, Bürgermeister der Stadt Grevesmühlen

Diese Bekanntmachung wurde am 08.07.2006 in der „Ostseezeitung“, Lokalausgabe Grevesmühlen, veröffentlicht.
Grevesmühlen, den 10.07.2006

Ditz
Bürgermeister

